



Ladungssicherungsarbeiten an Bord von Schiffen

Dieses Merkblatt informiert Sie über Maßnahmen, die zum Schutz von Arbeitnehmern vor den Gefahren bei Ladungssicherungsarbeiten (Lascharbeiten) an Bord von Schiffen zu treffen sind.

Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdung der Arbeitnehmer bei Ladungssicherungsarbeiten an Bord von Schiffen muss gemäß Arbeitsschutzgesetz ermittelt und beurteilt werden; getroffene Maßnahmen sind zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Die Gefährdungsbeurteilung muss auch die individuelle Gefährdung auf jedem Schiff berücksichtigen.

Sicherung gegen Absturz

Auf Containerschiffen muss mit Laschkörben (Personenaufnahmemittel) gearbeitet werden, wenn die Absturzhöhe eine Containerhöhe übersteigt.

Beim Aufenthalt auf anderer Ladung müssen Sicherungen gegen Absturz getroffen werden, wenn die Fallhöhe mehr als 2 m beträgt. Hier haben sich Sicherungsnetze als wirksam erwiesen.

Arbeitnehmer müssen sich mit einem Auffanggurt sichern, wenn sie an Lukenöffnungen arbeiten, die keine ausreichende Sicherung durch ein 1,1 m hohes Geländer aufweisen.

Abweichungen hiervon sind möglich, wenn andere ebenso wirksame Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.

Eignung von Laschkörben

Ein Laschkorb darf nur an solchen Hebeeinrichtungen eingesetzt werden, für die dies als bestimmungsgemäße Verwendung vom Hersteller oder Lieferer der Hebeeinrichtung vorgesehen ist.

Der Laschkorb muss so beschaffen sein, dass ein unbeabsichtigtes Lösen vom Tragmittel der Hebeeinrichtung sicher verhindert wird.

Eine rasche Bergung von Personen, die sich in dem Laschkorb befinden, muss möglich sein.

Ein Laschkorb muss mit der Tragfähigkeit und der höchstzulässigen Zahl der mitfahrenden Personen gekennzeichnet sein.

Betriebsanweisung

Über das Durchführen von Ladungssicherungsarbeiten und das Arbeiten mit dem Laschkorb sind klare Betriebsanweisungen in der Sprache der Beschäftigten zu erstellen.

Die betreffenden Arbeitnehmer sind schriftlich zu unterrichten. Die Kenntnisnahme ist von den Arbeitnehmern gegenzuzeichnen. Die Vizen und Gangaufsichten sind zudem auf ihre besondere Verantwortung hinzuweisen.

Die Umsetzung von Betriebsanweisungen muss durch geeignete Maßnahmen kontrolliert werden.

Koordinator

Werden beim Umschlag an und auf Schiffen Arbeitnehmer mehrerer Unternehmen eingesetzt, ist ein Koordinator zu benennen. Er stimmt diese Arbeiten aufeinander ab und wirkt somit einer möglichen gegenseitigen Gefährdung der Arbeitsgruppen entgegen.

Aufsichtsführender und Einweiser

Der Aufsichtsführende hat den Einsatz des Personenaufnahmemittels vor Ort zu beaufsichtigen und die Einhaltung der Betriebsanweisung zu überwachen.

Für die Arbeiten mit dem Laschkorb ist ein Einweiser zu benennen, der in der Lage ist, sich mit dem Brückenfahrer durch klare und eindeutig wahrnehmbare Zeichen zu verständigen.

Von der Benennung eines Einweisers kann abgesehen werden, wenn der Führer der Hebeeinrichtung jederzeit ausreichende Sicht auf den Laschkorb hat und sich mit den Mitfahrern verständigen kann.

Einsatz des Laschkorbes

Der Unternehmer darf Personenaufnahmemittel, die Mängel aufweisen, nicht einsetzen

Beschädigungen an den Laschkörben sind der Aufsicht umgehend zu melden, der Korb ist ggf. stillzulegen und der Benutzung bis zur Beendigung der Reparaturarbeiten zu entziehen.

Benutzer des Laschkorbes haben sich nach dem Einstieg in den Laschkorb zu sichern. Die Länge der Kombination aus Höhensicherungsgerät und Sicherheitsgurt darf 5 m nicht überschreiten.

Während der Beförderung haben sich die Benutzer an geeigneter Stelle festzuhalten. Beträgt die Absturzhöhe mehr als eine Containerlage, so müssen sie während der gesamten Zeit der Lascharbeiten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Laschkorbes durch das Höhensicherungsgerät gesichert bleiben.

Der Containerbrückenfahrer/ Kranfahrer darf während der Personenbeförderung nur mit verminderter Fahr- und Hubgeschwindigkeit arbeiten.

Beim Laschen sind die Laschkörbe zu führen und nicht zu entriegeln. Wenn der Laschkorb abgestellt werden muss, ist sicherzustellen, dass eine unbeabsichtigte Lageveränderung verhindert wird und ein sicherer Ein- und Ausstieg möglich ist.

Persönliche Schutzausrüstung

Den Laschern sind persönliche Schutzausrüstungen (Sicherheitshelm, Sicherheitsschuhe, Warnwesten und Sicherheitsgurte) zur Verfügung zu stellen. Bei den Lascharbeiten dürfen nur Arbeitnehmer eingesetzt werden, die die vorgenannte Schutzausrüstung tragen.

Verkehrswege an Bord

Verkehrswege auf Schiffen sind von Ladung, Ladungsresten und Laschmaterial freizuhalten. Die Trittsicherheit und Rutschfestigkeit der Verkehrswege muss auch bei Nässe, ausgelaufenen Öl oder Eis gewährleistet bleiben.

Verwendung von Leitern

Anlegeleitern dürfen nur in Arbeitsbereichen eingesetzt werden, die eine Verwendung nach Maßgabe der Unfallverhütungsvorschrift "Leitern und Tritte" (BGV D 36) zulassen.

Ansprechpartner

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Fachbezirks „Hafen/ Schifffahrt“

☎ 040 / 428-37-3187 oder 0171-221 8911

Impressum

Herausgeber Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (BSG)
Amt für Arbeitsschutz,
Billstraße 80, 20539 Hamburg,
www.arbeitsschutz.hamburg.de
Arbeitsschutztelefon 040 / 42837-2112, Fax 040 / 42837-3100
arbeitsschutztelefon@bsg.hamburg.de

Bezug Dieses Merkblatt (M 57) können Sie kostenlos unter der o.a. Anschrift bestellen, sowie unter Telefon 040 / 428 37 3134, Fax 040 / 427 94 8048
publicorder@bsg.hamburg.de, www.arbeitsschutzpublikation.hamburg.de

Das Amt für Arbeitsschutz ist Partner von KomNet-Arbeitsschutz, einer kostenlosen Expertenberatung: www.komnet.hamburg.de